

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
160	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 1. Sitzung des Kreistags am 28.10.2009	202
161	Kreis Coesfeld Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II	202
162	Kreis Coesfeld Einziehungen und Widmungen von Teilstrecken verschiedener Kreisstraßen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 525 - Ortsumgehung Nottuln - Ortsteil Darup	203
163	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG zur Errichtung eines Schweinemaststalles und Aufstockung eines Güllehochbehälters in Billerbeek	203
164	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung	204
165	Stadt Dülmen Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.10.2009	204
166	Stadt Dülmen Feststellung einer Nachfolgerin für einen freigewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Dülmen	205
167	Stadt Dülmen I. Änderung vom 13.10.2009 zur Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Dülmen vom 21.02.2005	205
168	Stadt Dülmen I. Änderungssatzung vom 13.10.2009 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005	206
169	Stadt Dülmen I. Änderungssatzung vom 13.10.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001	207
170	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschießungsstraßen	208
171	Stadt Dülmen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hausdülmen IX“ - hier: Einleitungsbeschluss	208
172	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	208

160/09 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 1. Sitzung des Kreistags am 28.10.2009**

Am Mittwoch, dem 28. Oktober 2009, findet die 1. Sitzung des Kreistages (konstituierende Sitzung) um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I in Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, statt.

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung einer bzw. eines Altersvorsitzenden
- 2 Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen des Kreistages
- 3 Vereidigung des Landrates durch die/den Altersvorsitzende/n
- 4 Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat
- 5 Beschluss über die Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Landräte
- 6 Wahl und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte
- 7 Bestimmung der zu bildenden freiwilligen Ausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen
- 8 Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder
- 9 Wahl des Kreisausschusses
- 10 Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung
- 11 Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- 12 Hauptsatzung des Kreises Coesfeld
- 13 Geschäftsordnung des Kreistages
- 14 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 15 Mitteilungen des Landrats
- 16 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 8. Oktober 2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

161/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 128 Coesfeld – Steinfurt II**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 128 Coesfeld – Steinfurt II hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 128 Coesfeld – Steinfurt II gemäß § 41 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), in Verbindung mit § 76 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), wie nachstehend aufgeführt, festgestellt:

Das endgültige Wahlergebnis wird hiermit gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschl. des Ergebnisses der Briefwahl ergibt folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

A.	Wahlberechtigte	189.353
B.	Wähler/innen	146.369
C.	Ungültige Erststimmen	1.372
D.	Gültige Erststimmen	144.997

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

	Bewerber/in	Partei/Kennwort	Erststimmen
1	Dr. Schwall-Düren, Angelica	SPD	37.851
2	Schiewerling, Karl	CDU	73.636
3	Fahr, Daniel	FDP	14.229
4	Bergmoser, Jutta	GRÜNE	10.674
5	Perrefort, Bernhard	DIE LINKE	7.634
8	Rohde, Nicole Elisabeth	NPD	973
E.	Ungültige Zweitstimmen		1.100
F.	Gültige Zweitstimmen		145.269

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

	Landeslisten	Zweitstimmen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	31.790
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	61.901
3	Freie Demokratische Partei FDP	24.041
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	13.607
5	DIE LINKE DIE LINKE	8.504
6	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	752
7	Mensch Umwelt Tierschutz Die Tierschutzpartei	705
8	Familien-Partei Deutschlands FAMILIE	703
9	DIE REPUBLIKANER REP	213
10	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung Volksabstimmung	80
11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD	13
12	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale PSG	20
13	Deutsche Zentrumsparterie - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 ZENTRUM	93

14	Bürgerrechtsbewegung Solidarität BüSo	16
15	DEUTSCHE VOLKSUNION DVU	67
16	Ökologisch-Demokratische Partei ödp	163
17	Piratenpartei Deutschlands PIRATEN	2.008
18	Rentnerinnen und Rentner Partei RRP	169
19	Rentner-Partei-Deutschland RENTNER	424

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Karl Schiewerling (CDU)

die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis 128 Coesfeld - Steinfurt II gewählt ist.

Coesfeld, 01. Oktober 2009

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 128 Coesfeld – Steinfurt I
gez. Gilbeau

162/09 - Kreis Coesfeld

Einziehungen und Widmungen von Teilstrecken verschiedener Kreisstraßen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 525 - Ortsumgehung Nottuln – Ortsteil Darup - auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Im Gebiet der Gemeinde Nottuln sind im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 525 Teilstrecken verschiedener Kreisstraßen verändert worden. Folgende im Zuge der Bauarbeiten für die B 525 rekultivierten Bereiche haben die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verloren und werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung eingezogen:

Kreisstraße 13 / Abschnitt 15
von NK 4009 006 O nach NK 4009 010 O
Station 2,690 bis Station 2,764 (Länge: 0,074 km)

Kreisstraße 48 / Abschnitt 10
von NK 4009 009 O nach NK 4009 010
Station 1,155 bis Station 1,228 (Länge: 0,073 km)

Folgende neu hergestellten Anschlussbereiche an die B 525 werden gem. § 6 i.V. mit § 3 Abs. 3 StrWG NRW mit der am 22.09.2009 erfolgten Verkehrsfreigabe dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Kreisstraße

Kreisstraße 13 / Abschnitt 15
von NK 4009 006 O nach NK 4009 013 O
Station 2,690 bis Station 2,732 (Länge: 0,042 km)

Kreisstraße 48 / Abschnitt 10
von NK 4009 009 O nach NK 4009 012 O
Station 0,155 bis Station 1,268 (Länge: 0,113 km)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtig-

ten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Coesfeld, den 05. Oktober 2009

KREIS COESFELD
- Der Landrat -
gez. Konrad Püning
Landrat

163/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung eines Schweinemaststalles und der Aufstockung eines Güllehochbehälters in Billerbeck

Herr Clemens Schürmann hat die Erweiterung seiner Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern auf dem Grundstück Bockelsdorf 11, 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 9, Flurstück 221) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalls, der Umbau/Änderung zweier Ställe sowie die Aufstockung eines Güllehochbehälters für insgesamt 2.290 Schweinemastplätze zzgl. Rindvieh.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.10.2009 bis einschließlich 27.11.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4,
Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 11.12.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden

dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 28.01.2010, ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Die Erörterung kann bei Bedarf am 29.01.2010 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 12.10.2009

Der Landrat
70.1-2009/0699
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

164/09 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 15.09.2009, Aktenzeichen 51.5660 W 5994, ist zuzustellen an Herrn Stephan Wilson, zuletzt wohnhaft in 48147 Münster, Cheruskerring 25.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 15.09.2009 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 51-Jugendamt
Frau Leutermann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 08.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 51-Jugendamt
Im Auftrage
gez. Leutermann

165/09 - Stadt Dülmen

Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.10.2009

Am Donnerstag, 29.10.2009, 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Altersvorsitzenden
2. Bestellung eines Schriftführers und stellv. Schriftführers für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
3. Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin durch den Altersvorsitzenden
4. Verpflichtung und Einführung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
5. Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin
6. Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter der Bürgermeisterin
7. Wahl der Ortsvorsteher
8. Festlegung der Ausschüsse und deren Mitgliederzahlen
9. Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze
10. Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder der einzelnen Ausschüsse sowie Benennung des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden
11. Besetzung des Umlegungsausschusses
12. Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen sowie Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Stadt Dülmen in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist
13. Bestellung von Vertretern sowie Stellvertretern der Stadt Dülmen für die Mitgliederversammlung der Euregio e.V. und für den Euregio-Rat
14. Besetzung von Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen
15. Bestellung von Vertretern der Stadt Dülmen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Westmünsterland
16. Mitteilungen des Bürgermeisters
17. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

18. Mitteilungen des Bürgermeisters

19. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 14.10.2009

STADT DÜLMEN
gez. Püttmann
Bürgermeister

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvor-

lagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung von Montag, 26.10.2009, bis Donnerstag, 29.10.2009, im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr; freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung / Ratsinformationssystem zur Verfügung.

166/09 - Stadt Dülmen

Feststellung einer Nachfolgerin für einen freigewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung

Herr Jörg Schuppelius, Buldergeist 13, 48249 Dülmen, hat am 23.09.2009 erklärt, dass er auf sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Wählergruppe der UWG Dülmen für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen Frau Elisabeth Mönning, Daruper Str. 25 a, 48249 Dülmen, als Nachfolgerin für Herrn Jörg Schuppelius in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus, Markt 1 – 3, Zimmer 56).

Dülmen, 06.10.2009

Stadt Dülmen
I.V.
gez. Krollzig
Wahlleiterin

167/09 - Stadt Dülmen

I. Änderung vom 13.10.2009 zur Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Dülmen vom 21.02.2005¹

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW., S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 17. Februar 2005 sowie am 08.10.2009 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Artikel I

- o In § 2 Abs. 1 wird „Abstimmungszeitraum“ in „Tag des Bürgerentscheids“ geändert.
- o In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird „den“ (Stimmbezirk) durch „jeden“ (Stimmbezirk) ersetzt.

- o In § 2 Abs. 4 wird „im Abstimmungsvorstand“ in „in den Abstimmungsvorständen“ geändert.
- o § 3 erhält folgende Fassung:
§ 3
Stimmbezirke
Das Stadtgebiet wird in 9 Stimmbezirke aufgeteilt. Basis der Aufteilung bilden die 22 Kommunalwahlbezirke (KWB). Die Aufteilung wird wie folgt vorgenommen:

Stimmbezirk 1 = KWB 1, 2, 3, 13
Stimmbezirk 2 = KWB 4, 5, 6, 14
Stimmbezirk 3 = KWB 7, 8, 9, 10
Stimmbezirk 4 = KWB 11, 12, 15
Stimmbezirk 5 = KWB 16
Stimmbezirk 6 = KWB 17
Stimmbezirk 7 = KWB 18
Stimmbezirk 8 = KWB 19, 20, 21
Stimmbezirk 9 = KWB 22
- o § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- o § 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- o In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „Im“ (Stimmbezirk) durch „In jedem“ (Stimmbezirk) ersetzt.
- o In § 6 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- o Der bisherige § 6 Abs. 2 wird Abs. 3.
- o Der bisherige § 6 Abs. 3 wird neuer Abs. 4.
- o Im bisherigen § 6 Abs. 3 (neu Abs. 4) wird „ersten Tag des Bürgerentscheids“ durch „Bürgerentscheid“ ersetzt.
- o § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- o In § 7 Abs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Abstimmungsheft“ /“ ersatzlos gestrichen.
- o In der Überschrift des § 8 wird das Wort „Abstimmungsheft“ /“ ersatzlos gestrichen.
- o § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt der Stadt Dülmen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag, Datum und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- o In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Abstimmungsheft“ /“ ersatzlos gestrichen.
- o In § 8 Abs. 2 Ziffer 3 wird „im Rat“ durch „in der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.
- o In § 8 Abs. 2 Ziffer 4 wird „im Rat“ durch „in der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

- o In § 8 Abs. 2 Ziffer 5 wird „im Rat“ durch „in der Stadtverordnetenversammlung“ sowie „Ratsmitglieder“ durch „Stadtverordneter“ ersetzt.
- o In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „im Rat“ durch „in der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.
- o In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Abstimmungsheft“ durch „Informationsblatt“, der Passus „im Rat“ durch „in der Stadtverordnetenversammlung“ und das Wort „Ratsmitglieder“ durch „Stadtverordneter“ ersetzt.
- o In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Abstimmungsheft“ ersatzlos gestrichen.
- o In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Abstimmungsheft“ durch „Informationsblatt“ ersetzt.
- o § 8 wird um den folgenden Abs. 5 ergänzt:
Beim „Ratsbürgerentscheid“ entsprechend der Gemeindeordnung enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2. Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung der Stadtverordnetenversammlung. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.
- o § 9 erhält folgende Fassung:
§ 9
Tag des Bürgerentscheids
(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- o § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- o In § 12 Abs. 5 wird „letzten Tag des Abstimmungszeitraums“ durch „Tag des Bürgerentscheids“ ersetzt.
- o § 13 Abs. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
- o In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Abstimmungscheine“ durch „Stimmscheine“ ersetzt.
- o In § 16 Abs. 1 wird „Der Rat“ durch „Die Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.
- o In § 16 Abs. 2 wird „er“ durch „sie“ ersetzt.
- o § 17 erhält folgende Fassung:
§ 17
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 567) in der zur Zeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung:
§§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende I. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.10.2009
gez. Püttmann
Bürgermeister

168/09 - Stadt Dülmen

I. Änderungssatzung vom 13.10.2009 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -in der zur Zeit geltenden Fassung- und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) -in der zur Zeit geltenden Fassung- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 08.10.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 (Nach der Roheinnahme) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

§ 10 (Nach dem Einspielergebnis) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 10 v. H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat
- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 10 v. H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

In § 10 a (Abweichende Besteuerung) Abs. 1 werden die Worte „oder auf Antrag des Steuerschuldners“ ersatzlos gestrichen.

§ 10 b (Verfahren bei abweichender Besteuerung) wird ersatzlos gestrichen.

In § 12 (Entstehung des Steueranspruchs) werden die Worte „und 10 b“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 13.10.2009
DER BÜRGERMEISTER
gez. Püttmann

169/09 - Stadt Dülmen

I. Änderungssatzung vom 13.10.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in der zurzeit geltenden Fassung- und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) -in der zurzeit geltenden Fassung- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 08.10.2009 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz – erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 EUR;
- b) zwei Hunde gehalten werden 84,00 EUR je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 96,00 EUR je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

2. § 3 – Steuerbefreiung – Abs. 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- d) Hunde von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen für die Dauer ihrer Bedürftigkeit, jedoch nur für einen Hund.

3. Nach § 3 – Steuerbefreiung – Abs. 2 Buchst. d) wird folgender Buchst. e) angefügt:

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- e) Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für sechs Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Gleiches gilt für Hunde, die von einer sonstigen von der Stadt Dülmen zur Unterbringung von Fundhunden beauftragten Stelle aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 13.10.2009
DER BÜRGERMEISTER
gez. Püttmann

170/09 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen**

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehende Erschließungsanlage

Kreuzweg (von Friedrich-Ruin-Straße bis An der Wette)

Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 31, Flurstück Nr. 4 und Flurstück Nr. 141 tlw.

wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Straße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen) gewidmet.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straße ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Dülmen, den 07.10.2009

Stadt Dülmen
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung
gez. Leushacke
Techn. Beigeordneter

171/09 - Stadt Dülmen**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hausdülmen IX“ - hier: Einleitungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hausdülmen IX“ im Ortsteil Hausdülmen für einen Bereich zwischen der Straße „Gausepatt“, den Wohnbaugrundstücken an der Straße „Perdekamp“, der Straße „Koppelwiesenweg“ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Linnertstraße, Teil II“ in gedachter östlicher Verlängerung der Linnertstraße beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegenden Übersichtsplan)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 15.10.2009
Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V. gez. Leushacke
Beigeordneter

172/09 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302038005 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.01.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.10.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302085766 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.01.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.10.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

zu 171/09: Übersichtsplan „Hausdülmen IV“